

A U S H A N G

I. Anzeige und Nachweis von triftigen Gründen bei Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin

Sofern ein Prüfling zu einem Prüfungstermin aus triftigem Grund nicht erscheinen kann, muss er dem Prüfungsausschuss (Geschäftsstelle: Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät) unverzüglich

1. einen **schriftlichen Antrag** (Annullierungsantrag) vorlegen sowie
2. einen **Nachweis** für den triftigen Grund (z.B. Krankheit, Todesfall in der Familie, Gerichtsladung, Unfälle o.ä.) beifügen.

Anzeige und Nachweise in der vorgeschriebenen Form müssen kumulativ vorliegen.

Diese Anforderungen sind in den Prüfungsordnungen niedergelegt und werden nachstehend näher erläutert.

1. Unverzüglichkeit des Antrags:

Der Annullierungsantrag ist **unverzüglich** beim Prüfungsamt vorzulegen. Der Antrag gilt grundsätzlich dann als unverzüglich vorgelegt, wenn er **spätestens drei Werktage (Werktage Montag bis Freitag) nach der nicht begonnenen Prüfung** im Prüfungsamt vorliegt.

Diese Frist kann gewahrt werden entweder

- durch persönliche Abgabe in den Sprechstundenzeiten beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gegen Empfangsbescheinigung oder
- durch Abgabe bei einem Postamt gegen Empfangsbescheinigung (eingeschriebener Brief). Bei postalischer Aufgabe ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

Bei Zweifeln an der fristgerechten Abgabe des Annullierungsantrages ist die Einhaltung der Frist durch Vorlage des Empfangsscheins nachzuweisen. **Erreicht der Antrag das Prüfungsamt auf andere Art und Weise, so trägt die Kandidatin/der Kandidat das Risiko eines nicht fristgerechten Zugangs beim Prüfungsamt.**

Kann die grundsätzliche Frist für die unverzügliche Vorlage des Annullierungsantrages nicht eingehalten werden, so ist das Vorliegen der Unverzüglichkeit im Einzelfall von der Kandidatin/dem Kandidaten zu beweisen.

Beauftragt der Prüfling eine Person mit der Abgabe des Annullierungsantrages, so gilt deren Verschulden an dem Versäumnis der Frist als eigenes Verschulden des Prüflings.

2. Nachweis des triftigen Grundes

a. Krankheit

Prüflinge, die im Falle der Erkrankung zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen, müssen unverzüglich einen Arzt aufsuchen, der ihnen die Erkrankung attestiert. Unverzüglich heißt in diesem Fall, dass der Prüfling spätestens am Tag der nicht begonnenen Prüfung einen Arzt aufsucht und ein Attest mit dem Datum dieses Tages vorlegt.

Bei Prüfungen, die außerhalb der regelmäßigen Sprechzeiten der Ärzte liegen, ist hierfür der ärztliche Bereitschaftsdienst in Anspruch zu nehmen.

b. Andere triftige Gründe

Andere triftige Gründe können z.B. Todesfälle innerhalb der Familie, Gerichtsladungen, Unfälle o.ä. sein. Auch hierfür müssen unverzüglich (nach der Ausstellung) entsprechende Nachweise, z.B. Sterbeurkunde, Gerichtsladung, Unfallbescheinigung vorgelegt werden.

II. Anzeige und Nachweis von triftigen Gründen nach Antritt zu einer Prüfung

Ein Abbruch einer begonnenen Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Erkrankt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung, so hat er die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Das heißt, er muss seinen behandelnden Arzt fragen, ob dieser die Teilnahme an der Prüfung aus ärztlicher Sicht für vertretbar hält oder aber den Rücktritt von der Prüfung empfiehlt. Unterzieht sich der Prüfling der Prüfung, obwohl der behandelnde Arzt den Rücktritt von der Prüfung empfohlen hat, ist nach Antritt der Prüfung ein Rücktritt von der Prüfung ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn er seine Prüfungsunfähigkeit kannte oder den Umständen nach kennen musste. In diesem Falle kann er sich weder nach Erbringen der Prüfungsleistung noch beim Abbruch der Prüfung auf seine Prüfungsunfähigkeit berufen.

Für den Fall, dass die Krankheit für den Prüfling vor der Prüfung nicht erkennbar war, und er deshalb keinen Anlass hatte, von der Möglichkeit des Rücktritts Gebrauch zu machen, kann eine nachträgliche Berücksichtigung der Prüfungsunfähigkeit erfolgen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei unerkannten Krankheiten gegeben sowie bei Krankheiten, welche dem Prüfling vor der Prüfung bekannt waren, welche jedoch die Prüfungsfähigkeit bis zum Beginn der Prüfung nicht beeinträchtigt haben und die sich aber während der Prüfung so wesentlich verschlimmert haben, dass eine Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung eingetreten ist.

Prüflinge, die im Falle einer Erkrankung zu einem Prüfungstermin erscheinen und die Prüfung abbrechen, müssen unverzüglich nach der abgebrochenen Prüfung einen Arzt aufsuchen, der ihnen die plötzliche Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung und den Zeitpunkt des Arztbesuches attestiert.

Aushang vom 04. Mai 2016
bzgl. Nichterscheinens zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund

Hinsichtlich der Unverzüglichkeit und des Nachweises gelten, sofern hier nicht anders spezifiziert, die gleichen Bedingungen wie bei einem Nichterscheinen zu einer Prüfung aus triftigem Grund.

Im Falle des Abbruchs der Prüfung sind der ärztliche Bereitschaftsdienst oder die Ambulanzen der Universitätsklinik in Anspruch zu nehmen, soweit der Nachweis außerhalb der Sprechzeiten der Ärzte beizubringen ist.

Münster, 04. Mai 2016



(Prof. Dr. Ehrmann)